

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 52/2001****vom 30. März 2001****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Juni 2000⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entschließung 2000/C 56/01 des Rates vom 14. Februar 2000 über die Förderung der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entschließung 2000/C 56/02 des Rates vom 14. Februar 2000 zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens werden nach Nummer 91 (Entschließung 1999/C 222/01 des Rates) folgende Nummern eingefügt:

- „92. **32000Y 0229(01)**: Entschließung 2000/C 56/01 des Rates vom 14. Februar 2000 über die Förderung der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union (ABl. C 56 vom 29.2.2000, S. 1).
93. **32000Y 0229(02)**: Entschließung 2000/C 56/02 des Rates vom 14. Februar 2000 zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs (ABl. C 56 vom 29.2.2000, S. 3).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschließungen 2000/C 56/01 und 2000/C 56/02 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 76.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 29.2.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 29.2.2000, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht

Brüssel, den 30. März 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND
